Gemeinderatsvorlage GV/107/2023

Amt: Hauptamt

Bearbeiter: Joachim Heppler

Aktenzeichen: 022.133

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	05.07.2023	öffentlich

Protokollauszug an: Hauptamt

Nachrücken von Harald Schmuck in den Gemeinderat Schömberg

Sachverhalt

Herr Stadtrat Dieter Netzer scheidet aufgrund seines Wegzugs aus der Stadt Schömberg gemäß § 31 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) aus dem Gemeinderat aus. In Absatz 2 ist geregelt, dass für ihn der bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 als nächste Ersatzperson gewählte Bürger nachrückt. Dritte Ersatzperson für den Gemeinderat bei der Wahl am 26.05.2019 wurde (hinter Albert Redl und Manfred Wachter) Herr Harald Schmuck.

Ablehnungsgründe

Gewählte Personen haben nach § 15 GemO grundsätzlich die Pflicht das Amt als Gemeinderat anzunehmen. Eine Ablehnung der Gewählten ist nur aus wichtigen Gründen möglich (§ 16 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat müsste über geltend gemachte Ablehnungsgründe beraten. Herr Schmuck hat gegenüber der Stadtverwaltung jedoch erklärt, keine Ablehnungsgründe geltend machen zu wollen.

Hinderungsgründe

In § 29 GemO sind Hinderungsgründe aufgeführt, die eine gewählte Person daran hindern würden, ein Amt als Gemeinderat anzutreten. Nicht in den Gemeinderat eintreten können danach Beschäftigte der Stadt Schömberg und Beschäftigte von Zweckverbänden denen die Stadt angehört sowie Beschäftigte in Unternehmen an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist. Ebenso sind Beschäftigte in Behörden gehindert, die mit der Rechtsaufsicht über die Stadt Schömberg betraut sind. Nach Kenntnis der Stadtverwaltung liegen bei Herrn Schmuck keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor.

Beschlussvorschlag:

Bei Herrn Harald Schmuck werden keine Hinderungs- oder Ablehnungsgründe festgestellt. Er

rückt somit für Herrn Dieter Netzer in den Gemeinderat der Stadt Schömberg nach.